

Viehtrieb über Strassen

1. Problematik

Viele Bauern müssen zum Viehtrieb eine öffentliche Strasse überqueren. Oft fehlt das Hilfspersonal. Dieses Merkblatt gibt Anleitung, wie Vieh sicher über eine Strasse getrieben werden kann.

2. Rechtliche Grundlagen

Art. 4 Strassenverkehrsgesetz

¹ Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.

Art. 50 Strassenverkehrsgesetz

²Vieh darf nicht unbewacht auf die Strasse gelassen werden, ausser in signalisierten Weidegebieten.

Art. 48 VRV Besondere Fälle

³ Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen nötigenfalls Signale aufstellen; bei Planungs-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten müssen sie fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung nach Schweizer Norm SN 640 710² tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind.³

Art. 12 Signalisationsverordnung

² Das Signal «Tiere» warnt vor unbeaufsichtigten Tieren auf der Fahrbahn; das Tier-symbol zeigt die Tierart, um die es sich hauptsächlich handelt. Das Signal steht in Weidegebieten, die von Rechts wegen nicht abgeschränkt sein müssen, ferner bei Alpaufzug oder Alpentladung, solange sich Herden auf der Fahrbahn bewegen. Es wird nötigenfalls auch auf Hauptstrassen mit häufigem Viehtrieb aufgestellt.

Art. 83 Signalisationsverordnung

³ Für kurzzeitige Sperren auf Strassen mit schwachem Verkehr können Ketten oder Seile und dergleichen verwendet werden; sie sind rot-weiss gestreift oder durch rote und weisse Wimpel gekennzeichnet.

3. Richtiges Verhalten beim Viehtrieb (Empfehlung der BUL)

Es gelten grundsätzlich die Angaben in der BUL-Broschüre Nr. 2, Seite 238-239.
Folgende Angaben präzisieren die Anforderungen:

- Beim Überqueren öffentlicher Strassen ist der Verkehr grundsätzlich anzuhalten, bis die Tiere die Strasse überquert haben. Hilfspersonen sind mit reflektierenden Westen, Bändern o.ä. auffällig zu kleiden.
- Falls ein kurzfristiges Absperren der Strasse bei zu wenig Personal unumgänglich ist, sind dafür auffällige, am besten rot/weiss gestreifte Plastikbänder mit begrenztem Reisswiderstand zu wählen. Keinesfalls dürfen Drähte, Schnüre, Litzen oder Kunststoffbänder (Zaunbänder) benutzt werden.
- Zur Signalisation der Gefahr sind während dem Überqueren beidseitig Faltsignale (Warnsignal: Achtung Tiere) aufzustellen, da es sich im rechtlichen Sinne um ein Verkehrshindernis handelt.
- Eine feste Signalisation mit dem Gefahrensignal "Achtung Tiere" muss über Gemeinde/Kanton beantragt werden und wird nur restriktiv bewilligt. Es ist zu beachten, dass eine feste Signalisation viel schlechter beachtet wird als ein mobiles Faltsignal.
- Auskunft erteilt auch der örtliche Polizeiposten.